

Haushaltssatzung der Stadt Sindelfingen
für die Haushaltsjahre 2021 / 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

	2021	2022
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	200.640.389	188.951.489
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	210.536.270	225.623.673
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-9.895.881	-36.672.184
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-9.895.881	-36.672.184
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-9.895.881	-36.672.184

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

	2021	2022
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	198.772.939	187.048.139
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	197.200.719	211.646.385
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.572.220	-24.598.246
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.826.000	5.447.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.717.500	31.974.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-27.891.500	-26.527.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-26.319.280	-51.125.546
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-26.319.280	-51.125.546

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions - fördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

für 2021 auf	0 Euro
für 2022 auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt

für 2021 auf	21.400.000 Euro
für 2022 auf	23.420.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

	2021	2022
1. für die Grundsteuer		
a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	360 v.H.	390 v. H
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	370 v.H.	380 v.H.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2021 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021/22 der Stadt Sindelfingen einschließlich des Eigenbetriebs Krankenhaus bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden genehmigt.

Der Haushaltsplan 2021/22 der Stadt Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.13) gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 22. Juli 2021 bis 30. Juli 2021, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieser gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Hinweise hinsichtlich der aktuellen Corona-Lage:

Das Rathaus ist zwischenzeitlich für Besucher/-innen wieder zu den normalen Geschäftszeiten geöffnet. Die bestehende Maskenpflicht und die vor Ort aushängenden Hinweise sind bei Zutritt zu beachten.

Die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan ist jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten möglich. Wir empfehlen eine vorherige terminliche Absprache unter der Tel. Nr. 07031/94-383 oder per E-Mail an afc@sindelfingen.de. Der Haushaltsplan kann zudem auf der städtischen Homepage unter www.sindelfingen.de eingesehen werden. Fragen zum Haushaltsplan können unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.

gez.

Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister